



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bubenreuth

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende

Satzung über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung – KSpS)

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Anforderungen
- § 3 Lage des Kinderspielplatzes
- § 4 Größe des Kinderspielplatzes
- § 5 Beschaffenheit und Ausstattung des Kinderspielplatzes
- § 6 Betrieb und Unterhalt
- § 7 Ablösung
- § 8 Abweichungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für private Kinderspielplätze im Gemeindegebiet von Bubenreuth. Kinderspielplätze sind bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen in ausreichender Größe nachzuweisen. Dies gilt auch für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

(1) Kinderspielplätze sollen von Bäumen beschattet, windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen wie Stellplätze, Lüftungsauslässe von Tiefgaragen oder Standplätze für Abfallbehälter ausreichend abgeschirmt angelegt werden. Sie müssen gefahrlos und barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.

Sie sollten von möglichst vielen Wohnungen einsehbar und in Rufweite liegen.

(2) Kinderspielplätze müssen für Kleinkinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren und für Kinder von sechs bis zwölf Jahren geeignet, dementsprechend gegliedert und ausgestattet sein.

(3) Die Kinderspielplätze sollen eine gute Aufenthaltsqualität für die Hausbewohner erhalten, auch wenn zeitweise keine Kinder in den Häusern leben sollten.

§ 3 Lage des Kinderspielplatzes

(1) Der Kinderspielplatz ist vorrangig auf dem Baugrundstück zu errichten.

(2) Auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks darf der Kinderspielplatz nur angelegt werden, wenn dieses hierfür geeignet ist. Der Spielplatz muss beaufsichtigt werden können und verkehrssicher zu erreichen sein.



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bubenreuth

(3) Können Kinderspielplätze nicht auf dem Baugrundstück hergestellt werden, so sind Bestand und Nutzung durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bauaufsichtsbehörde zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Eigentümer des betreffenden Grundstücks ist.

§ 4 Größe des Kinderspielplatzes

Die Fläche des Kinderspielplatzes muss mindestens 7 m² je 100 m² Gesamtwohnfläche, jedoch insgesamt mindestens 60 m² betragen. Davon ist mindestens die Hälfte der Fläche als Spielfläche für Kleinkinder auf dem Baugrundstück herzustellen.

§ 5 Beschaffenheit und Ausstattung des Kinderspielplatzes

(1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von mindestens 1 m² je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 10 m², auszustatten. Der Sand ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten.

(2) Kinderspielplätze sind außerdem mit einem Gerätespielplatz auf weichem Untergrund (zum Beispiel Sand, Hackschnitzel oder dauerelastischem Fallschutzbelag) mit mindestens einer Spielfunktion, ab 10 Wohnungen mit mindestens drei Spielfunktionen und ab 15 Wohnungen mit mindestens sechs Spielfunktionen auszustatten. Als Spielfunktionen kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und -einrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recks und Hangelgeräte in Betracht.

Die Anforderungen der jeweils gültigen DIN-Vorschriften für Spielplätze sind zu beachten.

(3) Kinderspielplätze für 40 und mehr Wohnungen sollen neben Bereichen für Spiele im Sand und an Geräten zusätzlich eine befestigte Fläche für Ballspiele oder Tischtennis erhalten. Alternativ hierzu ist die Einrichtung eines Bereiches für Bau- und Werkspiele möglich.

(4) Kinderspielplätze sind mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten (Bänke oder ähnliche geeignete Sitzmöglichkeiten) und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten.

§ 6 Betrieb und Unterhalt

(1) Kinderspielplätze sind auf Dauer und in einem benutzbaren, verkehrssicheren Zustand zu unterhalten, ohne dass Verletzungsgefahren bestehen. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind unverzüglich instand zu setzen oder zu erneuern.

(2) Eine Grundwartung und -instandhaltung soll mindestens jährlich an allen Geräten durchgeführt werden. Häufig verwendete Spielgeräte oder Spielgeräte mit hohem Verschleiß sind regelmäßig insbesondere auf hervorstehende Schrauben, lose Absturzsicherungen oder sonstige lose Teile zu kontrollieren. Der Sand ist nach Bedarf auszuwechseln, bei stark bespielten Plätzen soll dies in der Regel einmal jährlich geschehen.

§ 7 Ablösung

(1) Die Verpflichtung zur Anlage eines Kinderspielplatzes kann auch dadurch erfüllt werden, dass vor Erteilung der Baugenehmigung die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung von öffentlichen Spielflächen oder anderer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen gegenüber der Gemeinde Bubenreuth übernommen werden.

(2) Die Kostenübernahme erfolgt durch einen pauschalierten Ablösebetrag.

(3) Der Ablösebetrag beträgt je m² Fläche des Kinderspielplatzes 1.000 Euro.

(4) Der Ablösevertrag ist zwischen dem Bauherrn und der Gemeinde Bubenreuth abzuschließen. Der Ablösebetrag ist vom Bauherrn in einer einmaligen Summe an die Gemeinde Bubenreuth vor



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bubenreuth

der Erteilung der Baugenehmigung zu entrichten. Die Gemeinde Bubenreuth verpflichtet sich, den Betrag für die Wartung, Pflege, Instandhaltung bestehender öffentlicher Spielplätze im Gemeindegebiet zu verwenden oder an anderer geeigneter Stelle zweckgebunden zu verwenden.
(5) Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, besteht ein Recht des Bauherrn auf Ablöse dieser Pflicht, wobei der Ablösebetrag 5 000 € je abzulösenden Spielplatz beträgt.

§ 8 Abweichungen

Abweichungen können im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung – KSpS) vom 31.03.2023, außer Kraft.

Bubenreuth, 01.10.2025

Norbert Stumpf
Erster Bürgermeister

Angeheftet am 01.10.2025
Abgenommen am: